

# Verordnung über die Übergangsregelung aus Anlaß des Außerkräfttretens der Sechsten Verordnung zum Waffengesetz

Datum: 25. Mai 1999

Fundstelle: BGBl I 1999, 1043

Textnachweis ab: 1. 4.1999

## WaffV6ÜV Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Abs. 5 Nr. 5 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) verordnet das Bundesministerium des Innern:

## WaffV6ÜV § 1

Die bis zum 31. März 1999 gemäß § 1 der Sechsten Verordnung zum Waffengesetz vom 18. Juni 1985 (BGBl. I S. 1150) ausgestellten Anmeldebescheinigungen gelten bis zum 31. Dezember 2000 fort, soweit sie nicht vorher auf Grund einer in den Bescheinigungen enthaltenen Befristung oder aus anderen Gründen ihre Gültigkeit verlieren.

## WaffV6ÜV § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft.

## WaffV6ÜV Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.